## Schriften zum Öffentlichen Recht

### **Band 1317**

# Das negative Stimmgewicht als wahlgleichheitswidriger Effekt – Auswirkungen, Bewertung und Chancen einer Neuregelung

Staatsrechtliche Determinanten für ein verfassungskonformes Wahlsystem

Von

**Thomas Wolf** 



Duncker & Humblot · Berlin

#### THOMAS WOLF

Das negative Stimmgewicht als wahlgleichheitswidriger Effekt – Auswirkungen, Bewertung und Chancen einer Neuregelung

# Schriften zum Öffentlichen Recht Band 1317

# Das negative Stimmgewicht als wahlgleichheitswidriger Effekt – Auswirkungen, Bewertung und Chancen einer Neuregelung

Staatsrechtliche Determinanten für ein verfassungskonformes Wahlsystem

Von

Thomas Wolf



Duncker & Humblot · Berlin



Die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden hat diese Arbeit im Jahr 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 978-3-428-14850-9 (Print) ISBN 978-3-428-54850-7 (E-Book) ISBN 978-3-428-84850-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706  $\circledcirc$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de

"Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles Übrige ist sekundär."

José Ortega y Gasset1

"Das Wahlrecht zur Volksvertretung ist ein Gegenwartsproblem im bedeutendsten Sinne. Man darf aber darüber nicht vergessen, daß es auch ein uraltes ist."

Fritz Stier-Somlo<sup>2</sup>

"Wahlrechtsfragen sind Machtfragen."

Martin Morlok<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ortega y Gasset, Der Aufstand der Massen (Originaltitel: "La rebelión de las masas", hier in der Übersetzung von Helene Weyl), Stuttgart 1989, S. 168 f. mit Bezug auf das Rom des 1. Jh. v. Chr. Derselbe fährt fort (ebd., S. 169): "Zu Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. ist Rom allmächtig, reich, es hat keine Feinde vor sich. Dennoch ist es dem Untergang nahe, weil es hartnäckig an einem törichten Wahlsystem festhält. Ein Wahlsystem ist töricht, wenn es falsch ist. [...] Ohne die Stütze einer vertrauenswürdigen Abstimmung hängen die demokratischen Institutionen in der Luft. [...] Kein Amt besaß Autorität." Diese Position für "etwas zu global und überspitzt" haltend Schreiber, NVwZ 2002, S. 1 ff. (10).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So zu Beginn des 20. Jahrhunderts *Stier-Somlo*, Wahlrecht, S. 18 ff., der darauf hinweist, dass wahlrechtliche Problemlagen bereits im antiken Athen, in Sparta und auch in der Zeit des Mittelalters – indes mit teils anderen Diskussionspunkten – in Erscheinung traten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Morlok, JZ 2012, S. 76 ff. (76). Dieser Aussage zustimmend ("Wie recht er [Morlok – Anm. d. Verf.] hatte und immer noch hat") Kotzur/Heidrich, ZeuS 2014, S. 259 ff. (259); i.E. ebenso Nohlen, JöR n.F. 62 (2014), S. 11 ff. (14: "Wahlsystemfragen sind Machtfragen"); Jesse, Zweistimmensystem, S. 105 ff. (105).

#### Vorwort

Die vorliegende Bearbeitung wurde von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden im Sommersemester 2015 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von Mai 2015. Im Rahmen der Drucklegung konnten einzelne spätere Veröffentlichung noch Berücksichtigung finden.

Das Entstehen einer Dissertation begleiten viele Personen auf unterschiedlichste Weise. Zuvörderst möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Arnd Uhle, danken. Dieser hat nicht nur zur Entscheidung für ein Dissertationsvorhaben beigetragen, sondern durch die Ermöglichung der Tätigkeit an seinem Lehrstuhl wesentliche Rahmenbedingungen geschaffen, damit diese Bearbeitung entstehen konnte. Dank gebührt des Weiteren Herrn Prof. Dr. Thilo Rensmann, der trotz seiner zahlreichen Verpflichtungen das Zweitgutachten für die Arbeit zeitnah erstellt hat. Für hilfreiche Anmerkungen und Kritik sei schließlich Herrn Prof. Dr. Heinrich Lang gedankt. Erwähnung finden sollen zudem meine Kolleginnen und Kollegen an der Juristischen Fakultät, die wesentlich zur Schaffung einer guten Arbeitsatmosphäre beigetragen haben und neben der Offenheit für fachliche Diskussionen auch mit nichtjuristischer Unterstützung zur Verfügung standen. Letzteres gilt auch für zahlreiche weitere Personen aus meinem Bekanntenkreis, die durch persönliche Unterstützung in vielfältiger Form für jene beständig hohe Motivation gesorgt haben, die für die Fertigstellung einer Dissertation unerlässlich ist.

Danken möchte ich zudem dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, der diese Arbeit durch die Übernahme des Druckkostenzuschusses fördert, da sie sich wissenschaftlich im Bereich der Staatswissenschaft mit den theoretischen Grundlagen von Demokratie auseinandersetzt. Hierdurch wurde die Veröffentlichung im Rahmen der "Schriften zum Öffentlichen Recht" ermöglicht. Für die Aufnahme in diese Schriftenreihe sei, ebenso wie für die hervorragende verlegerische Unterstützung, dem Verlag Duncker & Humblot gedankt.

Mehr Dank, als Worte an dieser Stelle ausdrücken können, gebührt jedoch meinen Eltern, Christa und Rainer Wolf. Sie haben mich nicht nur im Rahmen dieses Forschungsvorhabens, sondern während meines gesamten bisherigen Lebensweges stets bedingungslos unterstützt, ermutigt und motiviert. Ohne sie hätte diese Arbeit nicht entstehen können, ihnen sei sie daher gewidmet.

Dresden, im Dezember 2015

Thomas Wolf

## Inhaltsübersicht

Einführung	25
Abschnitt I. Anlass der Entscheidung BVerfGE 121, 266	27
Abschnitt II. System der Sitzzuteilung – Überblick	28
Abschnitt III. Aktueller Kontext der Entscheidung und Regelungsbedarf	36
Teil 2	
<del></del>	40
Die Entscheidung BVerfGE 121, 266	42
Abschnitt I. Argumentationslinie und Vorgaben des BVerfG	42
Abschnitt II. Kritik des Schrifttums an der Entscheidung	55
Teil 3	
Grundlagen und Grundlinien einer Neuregelung	95
Abschnitt I. Die Wahlrechtsgrundsätze	95
Abschnitt II. Anforderungen sonstigen Verfassungsrechts	347
Teil 4	
Konkretisierungen einer Neuregelung	374
Konkreusierungen einer Neuregerung	314
Abschnitt I. Grundlegende Erwägungen	374
Abschnitt II. Die "klassischen" Wahlsysteme	400
Abschnitt III. Vorschläge des BVerfG	446
Abschnitt IV. Weitere Kombinationen von Personen- und Verhältniswahl	474
Abschnitt V. Vorschläge aus der Staatspraxis	504

#### Inhaltsübersicht

Bewertung und Ergebnisse	574
Abschnitt I. Bewertung der verfassungskonformen Möglichkeiten	574
Abschnitt II. Ergebnisse und Thesen	585
Literaturverzeichnis	594
Sachverzeichnis	643

	Einführung	25
Ał	bschnitt I. Anlass der Entscheidung BVerfGE 121, 266	27
Αŀ	bschnitt II. System der Sitzzuteilung – Überblick	28
	1. Erststimme/Direktmandat	29
	2. Zweitstimme/Listenmandat	30
	a) Oberverteilung	31
	b) Unterverteilung	32
	c) Überhangmandate	33
	d) Negatives Stimmgewicht	33
	e) Verdeutlichendes Beispiel	34
Ał	bschnitt III. Aktueller Kontext der Entscheidung und Regelungsbedarf	36
	Teil 2	
	Die Entscheidung BVerfGE 121, 266	42
Ał	bschnitt I. Argumentationslinie und Vorgaben des BVerfG	42
A.	. Verstoß gegen Verfassungsrecht – Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG	42
	1. Gleiche Wahl	44
	2. Unmittelbarkeit der Wahl	47
	3. Berührungspunkte der Wahlgrundsätze	48
	4. Rechtsfolge der Verfassungswidrigkeit	48
В.	Keine Auflösung des Bundestages	49
C.	Vorgaben des BVerfG	50
	Keine Interimsgesetzgebung durch das BVerfG	50
	2. Inhaltliche Vorgaben für die Neuregelung	51
	3. Fristsetzung zur Neuregelung	54

Ab	bschnitt II. Kritik des Schrifttums an der Entscheidung	55
A.	Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl	56
В.	Grundsatz der gleichen Wahl	59
C.	Nichtauflösung des 16. Deutschen Bundestages	62
	1. Grundsatz: Legislativkompetenz des Deutschen Bundestages	63
	2. Kompetenz des vorherigen (15.) Deutschen Bundestages?	63
	3. Kompetenz des 16. Deutschen Bundestages beschränkt auf die Neufassung des Bundeswahlgesetzes?	65
	4. Legislative Handlung des BVerfG	67
	a) Grundsatz der Gewaltenteilung	69
	b) Durchbrechung des Gewaltenteilungsgrundsatzes für einen begrenzten Bereich	71
	(1) Nochmals: grundsätzliche Legislativkompetenz (nur) des Parlaments	71
	(2) § 32 BVerfGG als denkbare (Ausnahme-) Kompetenz	72
	(3) § 35 BVerfGG als möglicher kompetenzieller Ankerpunkt	76
	(4) Zwischenergebnis	85
	c) Wirkung der Neuregelung ex nunc	85
	d) Zwischenergebnis	86
	5. Zwischenergebnis	86
D.	Terminologie	87
E.	Vorschläge des BVerfG für eine Neuregelung	88
	1. Grundsätzlicher Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens	88
	2. Befugnis zu Appellentscheidungen	89
	3. Zwischenergebnis	90
F.	Zur Frist der Neuregelung	91
G.	Zwischenergebnis	94
	Teil 3	
		05
	Grundlagen und Grundlinien einer Neuregelung	95
Ab	bschnitt I. Die Wahlrechtsgrundsätze	95
A.	Die Wahlrechtsgrundsätze im Gefüge des Grundgesetzes	97
	1. Beschränkung des Anwendungsbereiches	97
	2. Abgrenzung zu den Grundrechten	99
	3 Keine Reduktion auf ein Verhot vorangegangener Wahlrechtssysteme	100

				Inhaltsverzeichnis	13
	4.	a) b)	Kla Ein	ahlrecht als grundrechtsgleiches Recht	102 102 103 105
R	K.			rarchie der einzelnen Wahlrechtsgrundsätze	106
				· ·	
C.				der Allgemeinheit der Wahl	107
				sungsrechtliche Determinanten	107
	2.	sys	stem	ationen für die Wahlsystementscheidung und die Ausgestaltung des Wahlss	110 111
		b)	Stat	tthaftigkeit einzelner normativer Ausschlüsse	115
			(1)	Verfassungsrechtliche Begrenzungen	115
				(a) Art. 38 Abs. 2 GG	115
				(b) Art. 18 GG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG, $\S$ 39 Abs. 2 BVerfGG $$	119
				(c) Zwischenergebnis	122
			(2)	Einfachgesetzliche Ausschlüsse	122
				(a) § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG 2013	123
				(b) § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Nr. 1 BWahlG 2013	127
				(c) § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 BWahlG 2013	129
				(d) § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Nr. 3 BWahlG 2013	136
				(e) § 14 Abs. 1 BWahlG 2013	139
				(f) Zwischenergebnis	141
		c)	Stat	tthaftigkeit faktischer Ausschlüsse?	141
			(1)	Beschränkung der Allgemeinheit	141
				(a) Grundsätzliche Möglichkeit auch faktischer Begrenzungen	141
				(b) Praxisrelevanz	145
				(c) Zwischenergebnis	149
			(2)	Rechtfertigung	
				(a) Verfassungsunmittelbare Aspekte	
				(b) Aspekte außerhalb des Verfassungsrechts	
				(c) Zwischenergebnis	154
		•			155
		d)	_	rachliche Allgemeinheit"?	155
			(1)	Verpflichtung zur "allgemeinverständlichen" Rechtsetzung	156
			(2)	Möglichkeit "allgemeinverständlicher" Rechtsetzung	159
		`	(3)	Anforderungen an die Wahlsystemnormierung	162
		e)	ZWI	ischenergebnis	163

	3.	(W	eiter	re) Begrenzungen durch rechtsstaatliche Grundsätze?	163
	4.	Zv	visch	energebnis	168
D.	Gr	und	lsatz	der Gleichheit der Wahl	168
	1.	Ve	rfass	ungsrechtliche Determinanten	168
				he Einschränkungen der Gleichheit der Wahl	172
		a)	Folg	ge der formalen Gleichheit der Wahl für Einschränkungen	172
		b)	Proz	zentuale Sperrklausel	173
			(1)	Regelungssystematik	174
			(2)	Bewertung	175
				(a) Legitime(s) Ziel(e)	178
				(b) Geeignetheit der Klausel	180
				(c) Erforderlichkeit der Klausel	183
				(d) Angemessenheit der Klausel	184
				(aa) Verhinderung neuer Parteien	187
				(bb) Effekt der Mehrheitsbildung	188
				(cc) Basis der Berechnung einer prozentualen Klausel	190
				(dd) Relevanz psychologischer Effekte?	194
				(ee) Höhe der Sperrklausel	196
				(ff) Auswirkungen der Judikatur des BVerfG zum EuWG	202
				(α) BVerfGE 51, 222 – 5%-Sperrklausel	203
				( $\beta$ ) BVerfGE 129, 300 – Fünf-Prozent-Sperrklausel EuWG	204
				(γ) Reaktion des Gesetzgebers auf BVerfGE 129, 300 – Fünf- Prozent-Sperrklausel EuWG: Verringerung der Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG von 5 % auf 3 %	219
				(δ) BVerfGE 135, 259 – Drei-Prozent-Sperrklausel EuWG	221
				(ɛ) Übertragbarkeit der Argumentation auf den Deutschen Bun-	
				destag?	229
				(gg) Zwischenergebnis	236
				(e) "Experimentierklausel"?	237
			(3)	Zwischenergebnis	240
		c)	Gru	ndmandatsklausel	241
			(1)	Regelungssystematik	242
				$(a) \ \ Grundmandatsklausel \ als \ R\"{u}ckausnahme \ zur \ prozentualen \ Sperrklausel$	242
				(b) Grundmandatsklausel als "echte" Sperrklausel	242
			(2)	Bewertung	243
				$(a) \ \ Grundmandatsklausel \ als \ R\"{u}ckausnahme \ zur \ prozentualen \ Sperrklausel$	243
				(aa) Grundsatz: kein neuerlicher Eingriff	243
				(bb) Kritikpunkt: atypischer Erfolgswert der Erststimmen	246

			(cc)	Kritikpunkt: Widerspruch zur prozentualen Sperrklausel	. 247
			(dd)	Kritikpunkt: Ungleichbehandlung verschiedener Parteien	. 249
			(ee)	Kritikpunkt: Ungleichbehandlung gegenüber parteilosen Direkt- kandidaten	
			(ff)	Frühere bundesverfassungsgerichtliche Judikatur – BVerfGE 4,	
			(11)	31 – 5%-Sperrklausel und BVerfGE 6, 84 – Sperrklausel	
			(gg)	$\label{lem:substance} \mbox{\sc Jüngere Judikatur: BVerfGE 95, 408-Grundmandatsklausel}  . \ .$	. 255
			(hh)	Zwischenergebnis	. 256
			(b) Grui	ndmandatsklausel als "echte" Sperrklausel	. 257
		(3)	Zwische	nergebnis	. 258
	d)	Zwi	schenerge	ebnis	. 259
3.	Di	e Gle	eichheit de	er Wahl im Mehrheitswahlrecht	. 259
	a)	Gru	ndsatz: Eı	rfolgschancengleichheit	. 259
	b)	Folg	ge: gleiche	e Wahlkreisgröße	. 263
	c)	Prol	olem: Wał	nlkreisgeometrie	. 264
	d)	§ 3 A	Abs. 1 Bu	ndeswahlgesetz als Vorbild einer Regelung?	. 268
	e)	Zwi	schenerge	ebnis	. 274
4.	Di	e Gle	eichheit de	er Wahl im (reinen) Verhältniswahlrecht	. 275
	a)	War	nn ist Erfo	olgswertgleichheit bei der Verhältniswahl gegeben?	. 276
	b)	Met	hodik zur	Bestimmung der Erfolgswertgleichheit im 2-Wähler-Vergleich	277
	c)	Met	hodik zur	Bestimmung des globalen Erfolgswertes	. 278
	d)	Bes	timmung	der "richtigen" Methode	. 279
	e)	Zwi	schenerge	ebnis	. 280
5.	Di	e Gle	eichheit de	er Wahl in "gemischten" bzw. verbundenen Systemen	. 281
	a)	Verl	oindung o	hne Verrechnungen zwischen den Systemkomponenten	. 282
	b)			n mit Verrechnung zwischen den Systemkomponenten - Problem	
			_	mandate	
				tz: Relevanz der Erfolgswertgleichheit	
		(2)		ve Entstehungssystematik von Überhangmandaten	
		(3)		zierung der entstandenen Überhangmandate	
		(4)		iche Gegebenheiten als Entstehungsursachen	
		(5)		erhalten als Ursache der Entstehung	
		(6)		hafte Betrachtung	
		(7)		ng des Beispiels – Folgen des Wählerverhaltens	
		(8)		nergebnis: Überhangmandate schaffen Ungleichheit des Erfolgs-	
		(0)		kait ainar Daahtfartigung dar Unglaighhait	
		(9)		keit einer Rechtfertigung der Ungleichheit	. 302 302
			TALE IVERS	STAD DEL RECHHELHVIIIOSDIHHIIIO	2017

	(b) Rechtfertigungsargument: enge Bindung Abgeordneter an den Wahl- kreis	
	(c) Rechtfertigungsargument: Anreizwirkung für Parteien	
	(d) Zwischenergebnis: keine Rechtfertigung erfolgsgleichheitsverzerren-	
	der Überhangmandate möglich	
	(10) Bewertung angefallener Überhangmandate: Lage bis einschließlich 25. Juli 2012	
	(11) Bewertung angefallener Überhangmandate: Folgen der Entscheidung vom 25. Juli 2012 – BVerfGE 131, 316	
	(12) Kritik an der jüngeren Judikatur	. 318
	(13) Fazit zur Statthaftigkeit von Überhangmandaten	. 324
	c) Verbindungen mit Verrechnung zwischen den Systemkomponenten – Problem des inversen Erfolgswertes	
	d) Zwischenergebnis	. 325
	6. Implikationen des Gleichheitsgebotes für die Komplexität des Wahlsystems	
	7. Zwischenergebnis	. 329
E.	. Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl	. 330
	1. Verfassungsrechtliche Determinanten	. 330
	2. Implikationen für die Wahlsystementscheidung	. 334
	3. Problem der Vorhersehbarkeit	. 337
	4. Zwischenergebnis	. 342
F.	Keine Festlegung auf ein Wahlsystem	. 342
Ał	bschnitt II. Anforderungen sonstigen Verfassungsrechts	. 347
A.	. Anforderungen infolge des Demokratieprinzips – Art. 20 Abs. 1 GG	. 348
В.	. Implikationen des Grundsatzes der Chancengleichheit politischer Parteien und der "Sonderstellung der Parteien in der Demokratie"	
C.	. Begrenzung durch Art. 79 GG	. 354
	Wahlrecht als "materielles Verfassungsrecht"	. 354
	a) Bedeutung und Gehalt des "materiellen Verfassungsrechts"	. 356
	b) Auswirkungen der Einordnung für den einfachen Gesetzgeber	. 363
	c) Zwischenergebnis	. 366
	2. Schutz des Demokratieprinzips	. 367
	3. Zwischenergebnis	. 371
D.	. Keine Begrenzung des legislativen Gestaltungsspielraums durch das Bundeswahl-	371

Konkretisierungen einer Neuregelung	374
Abschnitt I. Grundlegende Erwägungen	374
A. Zielsetzung der Wahl	377
B. Faktoren zur Bewertung der verschiedenen Ansätze	379
d) Zwischenergebnis	382 385 386 388
2. Verständlichkeit der Systematik	388
3. Proportionalität zur Gesamtbevölkerung	390
4. Minderheitenschutz	393
5. Traditionelle Verankerung, Akzeptanz in der Bevölkerung	395
6. Bewertung und Stufenverhältnis der einzelnen Faktoren	396
C. Möglichkeiten der Zielerreichung	397
Abschnitt II. Die "klassischen" Wahlsysteme	400
A. Reine Mehrheitswahl	400
Ausprägungen der reinen Mehrheitswahl	402
a) Absolute Mehrheitswahl	403
b) Relative Mehrheitswahl	404
c) Relevanz der Wahlbeteiligung	404
2. Regelungsansatz	405
a) Anzahl der Wahlbezirke	406
b) Absolute oder relative Mehrheitswahl?	406
c) Anzahl der Wahlgänge	407
(1) (Nur) Ein Wahlgang	407
(2) Mehrere, zeitlich versetzte Wahlgänge	408
(3) Eine Wahlhandlung mit Abgabe mehrerer Stimmen (Hilfs-, Eventual- oder Nebenstimme, STV-Verfahren)	409
(a) Grundsatz	409
(b) STV-Verfahren	410
(c) Hilfsstimme/Eventualstimme	411
d) Einschränkung der reinen Mehrheitswahl durch Korrektiv	412

		e)	Implikationen infolge ungewollter Konsequenzen	412
		f)	Schlussfolgerung für das praktikable Modell	416
	3.	Ve	erfassungsrechtliche Würdigung	417
		a)	Einführung	417
		b)	Wahl in 598 Wahlkreisen mit je einer Stimme	423
		c)	Ausgestaltung als absolute oder relative Mehrheitswahl?	424
		d)	Wahlhandlung unter Verwendung einer Hilfs-, Eventual- oder Nebenstimme	425
		e)	Einschränkung der reinen Mehrheitswahl durch Korrektiv	427
		f)	Zwischenergebnis	428
В.	Re	ine	Verhältniswahl	428
	1.	Re	egelungsansatz	429
		a)	Zur Verhältniswahl im Allgemeinen	429
		b)	Verhältniswahl mit "lose gebundener Liste", "freier Liste" oder STV-Verfahren	431
		c)	Einschränkungen der Verhältniswahl durch Korrektiv	432
		d)	Hilfs-, Neben- und Eventualstimme	432
	2.	Ve	rfassungsrechtliche Würdigung	433
		a)	Zur Verhältniswahl im Allgemeinen	434
		b)	Systeme der "lose gebundenen Liste", der "freien Liste" oder STV-Verfahren	442
		c)	Sperrklauseln	444
		d)	Hilfs-, Neben- und Eventualstimme	444
		e)	Zwischenergebnis	445
C.	Zv	visc	chenergebnis	445
Αł	osch	nnit	t III. Vorschläge des BVerfG	446
A.	Be	rüc	ksichtigung von Überhangmandaten bereits bei der Oberverteilung	446
	1.	Re	egelungsansatz	447
	2.	Ve	erfassungsrechtliche Würdigung	448
		a)	Grundsatz: kein Auftreten des inversen Erfolgswertes	448
		b)	Verstoß gegen die föderale Struktur bzw. das Bundesstaatsprinzip	449
		c)	Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl	451
			(1) Ungleichbehandlung durch parteiinterne Kompensation von Direktmandaten?	451
			(2) Entstehung von (externen) Überhangmandaten	
			(3) Zwischenergebnis	
		d)	Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl	
			Zwischenergebnis	
В	Vo		·	456

T 1 1.		
Inhaltsv	erzeichnis	

	1.	Regelungsansatz	456
		a) (Lediglich) Ausschluss von Listenverbindungen	456
		b) Separate Sitzzuteilung in den einzelnen Bundesländern	457
	2.	Verfassungsrechtliche Würdigung	457
		a) (Lediglich) Ausschluss von Listenverbindungen	457
		b) Separate Sitzzuteilung in den einzelnen Bundesländern	
		c) Zwischenergebnis	461
C.	Wa	ahl nach dem Grabensystem	462
	1.	Regelungsansatz	463
		a) Reines Grabenwahlsystem	463
		b) Grabenwahlsystem mit internem Proporz	465
	2.	Verfassungsrechtliche Würdigung	465
		a) Reines Grabenwahlsystem	465
		b) Grabenwahlsystem mit internem Proporz	470
		c) Zwischenergebnis	
D.	Zv	vischenergebnis	474
At	sch	nnitt IV. Weitere Kombinationen von Personen- und Verhältniswahl	474
A.	Pro	oblematik der Überhangmandate	475
	1.	Begrenzung auf Null	476
		a) Nichtberücksichtigung von Überhangmandaten	476
		b) Ausschluss des Entstehens von Überhangmandaten	477
		c) Zwischenergebnis	478
	2.	Systematische Begrenzung auf die zulässige Zahl	478
	3.	Senkung des Verhältnisses von Wahlkreis- und Listenmandaten	480
	4.	Weitere Möglichkeiten	482
	5.	Zwischenergebnis	482
В.	Pe	rsonalisierte Verhältniswahl mit Verbot des Stimmensplittings	483
	1.	Regelungsansatz	483
	2.	Verfassungsrechtliche Würdigung	484
	3.	Zwischenergebnis	486
C.	Er	höhung der Zahl der Parlamentssitze durch Ausgleichsmandate	486
	1.	Regelungsansatz	486
		a) Modelle des vollständigen Ausgleichs	488
		b) Modelle des teilweisen Ausgleichs	490
		c) Begrenzung der Zahl der Ausgleichsmandate	491

	2.	Verfassungsrechtliche Würdigung	492
		a) Modelle des vollständigen Ausgleichs	497
		b) Modelle des teilweisen Ausgleichs	500
		c) Begrenzung der Zahl der Ausgleichsmandate	503
		d) Zwischenergebnis	503
D.	Zv	vischenergebnis	504
At	scł	nnitt V. Vorschläge aus der Staatspraxis	504
A.		orschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in BT-Drs. 16/11885 und BT-	
	Dr	rs. 17/4694	504
	1.	Regelungsansatz	504
	2.	Verfassungsrechtliche Würdigung	505
		a) Föderaler Proporz, Parlamentsgröße	505
		b) Paradoxien	506
		c) Anforderungen der Unmittelbarkeit und Allgemeinheit der Wahl $\hdots$	506
		d) Erhalt bzw. Wegfall von Direktmandaten	507
		e) Zwischenergebnis	509
В.	Vo	orschlag der Fraktion <i>Die Linke</i> – BT-Drs. 17/5896	509
	1.	Regelungsansatz	509
	2.	Verfassungsrechtliche Würdigung	510
		a) (Nicht-) Zuteilung von Direktmandaten	510
		b) Paradoxien, föderaler Proporz, Parlamentsgröße	510
		c) Abschaffung der Sperrklausel	511
		d) Ausgleichsmandatsregelung für externe Überhangmandate/Verrechnung inter-	
		ner Uberhangmandate	
		e) Zwischenergebnis	512
C.	Vo	orschlag der Fraktion der SPD – BT-Drs. 17/5895	512
	1.	Regelungsansatz	512
	2.	Verfassungsrechtliche Würdigung	513
D.	Νe	eunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	516
	1.	Regelungsansatz	517
	2.	Verfassungsrechtliche Würdigung	518
		a) Verfassungswidrigkeit infolge paradoxer Effekte	519
		(1) Mögliches Auftreten des negativen Stimmgewichts	519
		(2) Zahlenmäßiges Auftreten des paradoxen Effekts	520

			(a) Relevanz der "politischen Wirklichkeit" oder abstrakter Fallkonstella-	500
			tionen	
			(b) Relevanz der (Un-) Berechenbarkeit ex ante	
			(c) Zwischenergebnis	526
		b)	Verfassungswidrigkeit infolge Kontingentierung anhand der Wahlbeteiligung in den Bundesländern	527
		c)	Verfassungswidrigkeit der Reststimmenverwertung	
		C)	(1) Verdeutlichendes Beispiel	
			(2) Verstoß gegen Wahlrechtsgleichheit	
			(3) Verstoß gegen Chancengleichheit der politischen Parteien	
			(4) Verstoß gegen den Grundsatz der Personenwahl	
		.1\	(5) Zwischenergebnis	
			Problematik der Überhangmandate	
		e)	Problematik der Anforderungen der Allgemeinheit der Wahl	
			(1) § 6 Abs. 1 Satz 1 BWahlG 2011	
			(2) § 6 Abs. 2a BWahlG 2011	
		_	(3) Zwischenergebnis	
		f)	Zwischenergebnis	542
	3.	Fa	zit	542
Ε.	Zv	veit	ındzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	542
	1.	Re	gelungsansatz	543
			Fassung der BT-Drs. 17/11819	
				546
			Änderungsvorschlag in BT-Drs. 17/11821 – Wechsel vom Ausgleichs- zum	
				549
		d)	Weitere Veränderungsvorschläge	550
		e)	Endgültige Ausschussfassung	551
		f)	Endgültige Verteilungssystematik	552
	2.	Ve	rfassungsrechtliche Würdigung	554
			Proporzbestimmung unter Rückgriff auf das Divisorverfahren mit Standard-	
		α,	rundung (Sainte-Laguë/Schepers)	555
		b)	Auswirkungen auf den föderalen Proporz, Parlamentsvergrößerung	555
		c)	Inverse Effekte und Paradoxien	556
			(1) "Klassisches" negatives Stimmgewicht	557
			(2) "Neue" paradoxe Effekte	
			(3) Problem des "unnötigen" Ausgleichs	
			(4) Problem der "unechten Ausgleichsmandate"	
			_	566

d) Beeintrachtigung der Unmittelbarkeit der Wahl	366
e) Beeinträchtigung der Anforderungen der Allgemeinheit der Wahl	569
f) Zwischenergebnis	572
3. Fazit	573
F. Zwischenergebnis zu den Vorschlägen der Staatspraxis	573
Teil 5	
Bewertung und Ergebnisse	574
Abschnitt I. Bewertung der verfassungskonformen Möglichkeiten	574
A. Reine (relative) Mehrheitswahl	574
B. Reine Verhältniswahl	575
C. Wahl nach dem Grabensystem	576
D. Modell des teilweisen Ausgleichs	579
E. Modell des vollständigen Ausgleichs	579
F. Sonderfall: Zuteilungssystematik des BWahlG 2013	580
G. Zwischenergebnis	584
Abschnitt II. Ergebnisse und Thesen	585
A. (Neu-) Bestimmung des Gehaltes der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG	585
B. (Weitere) Begrenzungen des Gesetzgebers bei Ausführung des Regelungsauftrages aus Art. 38 Abs. 3 GG	588
C. Auflösung des Deutschen Bundestages und "Selbsteintritt" des BVerfG	590
D. Konkrete Handlungsoptionen des Gesetzgebers	590
E. Bewertung/Handlungsempfehlung	592
Literaturverzeichnis	594
Sachverzeichnis	643

## Abkürzungsverzeichnis

Es gelten – sofern nachfolgend nicht abweichend dargestellt – für Gesetze die amtlichen Abkürzungen, im Übrigen jene nach Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl., Berlin 2013. Für die verwendete Literatur sind zusätzlich die im Literaturverzeichnis dargestellten Kurzbezeichnungen maßgeblich.

BWahlG 1949	Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der
	Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949, BGBl. I S. 21
BWahlG 1953	Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom
	08. Juli 1953, BGBl. I S. 470
BWahlG 1956	Bundeswahlgesetz vom 07. Mai 1956, BGBl. I S. 388
BWahlG 1975	Bundeswahlgesetz i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom
	01. September 1975, BGBl. I S. 2325
BWahlG 1985	Bundeswahlgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. September 1975,
	BGBl. I S. 2325, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung
	des Bundeswahlgesetzes vom 08. März 1985, BGBl. I S. 521
BWahlG 1988	Bundeswahlgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. September 1975,
	BGBl. I S. 2325, zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung
	des Bundeswahlgesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2422
BWahlG 1993	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I
	S. 1288, 1594
BWahlG 2005	Bundeswahlgesetz i.d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I
	S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung
	des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005, BGBl. I S. 674
BWahlG 2008	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I
	S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des
	Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008, BGBl. I S. 394
BWahlG 2011	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I
	S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Ände-
	rung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011, BGBl. I S. 2313
BWahlG 2013	Bundeswahlgesetz i.d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I
2 2013	S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur
	Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013, BGBl. I S. 1082
	Anderding des Buildeswalligesetzes volli 3. Mai 2013, BOBI. I S. 1002

#### Teil 1

#### Einführung

"§7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit §6 Absätze 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 674) verletzt Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, soweit hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann."

Mit diesen Worten leitet das BVerfG seine Entscheidung ein, die im Ergebnis das seinerzeitige Sitzverteilungsverfahren nach der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag 2005 als verfassungswidrig beurteilte.<sup>2</sup> Im weiteren Fortgang der Analyse des einzigen direkten demokratischen Legitimationsaktes eines Bundesorgans fand das BVerfG deutliche Worte: die Rede war von einer Beeinträchtigung der "Stimmengleichheit bei der Wahl zum Deutschen Bundestag in eklatanter Weise".<sup>3</sup>

Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. Juni 2011 den verfassungswidrigen Zustand zu beheben.<sup>4</sup> Sofern keine verfassungskonforme Neuregelung erlassen würde, scheide eine ordnungsgemäße (i. S. e. verfassungskonformen) Sitzverteilung nach einer neuerlichen Bundestagswahl aus und könne – nach Ablauf der Handlungsfrist – zur Auflösung des Bundestages führen.<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BVerfG, Urteil vom 03. Juli 2008, 2 BvC 1/07, Tenor Nr. 1 = BVerfGE 121, 266 [266] – Negatives Stimmgewicht = NVwZ 2008, 991 = DVBI 2008, 1045; LS in BGBI I 2008, S. 1286. Mit deutlicher Polemik die Bewertung der problematischen Rechtslage bei *Meyer*, DVBI 2009, S. 137 ff. (146: "Um den Effekt zu erreichen, dass eine Stimme *für* eine Partei wie eine Stimme *gegen* die Partei wirkt, muss man in Bananenrepubliken zur Wahlfälschung schreiten, wir schaffen das durch Parlamentsgesetz!" – *Hervorhebg. bereits im Original*). Weniger deutlich noch *ders.*, HStR III, § 46 Rdnr. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das BVerfG sah hier eine "tiefgreifende" Beeinträchtigung der "Integrations- und Legitimationsfunktion der Wahl" als gegeben, vgl. BVerfGE 121, 266 [305] – Negatives Stimmgewicht; mit der Charakterisierung als "harsche[n] Ton des Gerichts" *Pukelsheim*, AA 3/2008, S. 22 ff. (23). Zur demokratischen Legitimation der Abgeordneten und des Parlaments bereits BVerfGE 95, 335 [352] – Überhangmandate II.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BVerfGE 121, 266 [299] – Negatives Stimmgewicht.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BVerfGE 121, 266 [267 (Tenor Nr. 2), 314 ff.] – Negatives Stimmgewicht.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Diese Konsequenz wurde zwar vom BVerfG aus Praktikabilitätserwägungen sowie mit Verweis auf das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs noch nicht gezogen (vgl. BVerfGE 121, 266 [311] – Negatives Stimmgewicht), aber bereits erwogen. Sofern der Gesetzgeber dem (Neu-) Regelungsauftrag nicht nachkommt, steht für ein neuerliches Urteil in der vorliegenden Angelegenheit die Möglichkeit der Auflösung wegen der dann veränderten Sachlage wiederum im Raum. Die Auflösung kam in der Folgeentscheidung BVerfGE 131, 316 – Negatives Stimmgewicht II nicht in Betracht, da diese Entscheidung nicht im Rahmen der Wahlprüfungs-

Die vorliegende Arbeit analysiert Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Neuregelung. Einbezogen werden Aspekte der juristischen Statthaftigkeit; auf politische Probleme im Rahmen der Durchsetzbarkeit soll hingegen lediglich am Rande eingegangen werden.<sup>6</sup> Hierdurch wird nicht verkannt, dass Wahlrechtsfragen häufig dann zu Diskussion führen, wenn es zu ungewollten politischen Konstellationen kommt bzw. kommen kann.<sup>7</sup> Dass einzelne politische Parteien bestimmte Varianten und Ausprägungen bevorzugen, die zur Schaffung und/oder Sicherung eigener parlamentarischer Mehrheiten führen, ist nicht zu leugnen. Diese Aspekte können indes bei einer Betrachtung der verfassungs*rechtlichen* Statthaftigkeit bestimmter Ausgestaltungen nicht berücksichtigt werden.<sup>8</sup>

Im Anschluss an die Erörterung der grundgesetzlichen Vorgaben und unter Einbeziehung der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten für eine Neuregelung in Betracht kommen. Sofern nach verfassungsrechtlicher Analyse<sup>9</sup> mehrere statthafte Möglichkeiten verbleiben, sind diese in Anwendung ex ante festzustellender Kriterien zu bewerten.

beschwerde erging. Zur Möglichkeit der Auflösung des Deutschen Bundestages durch das BVerfG i. R. d. Wahlprüfungsbeschwerde auch *unten* in Teil 2, Abschnitt I. B., S. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Der dieser Trennung zuwiderlaufende Ansatz etwa bei *Stier-Somlo*, Wahlrecht, S. 10, wonach Wahlrechtsfragen "gar nicht anders" als politisch betrachtet werden dürften, soll ausdrücklich nicht verfolgt werden. Vielmehr ist der – auch seitens politischer Akteure, etwa des Abg. *Krings*, in: Stenographischer Bericht der 117. Sitzung des 17. Deutschen Bundestages vom 30.06.2011, BT-PlenProt. 17/117, S. 1349, Rz. A, geäußerten – Ansicht zuzustimmen, dass das BVerfG eine verfassungsrechtliche und keine politische Grundentscheidung getroffen hat. Dies ändert nichts am Umstand, dass teils auch die "Erfolgsaussichten von Wahlreformen" als entscheidungslenkender Aspekt berücksichtigt werden, entsprechend *Nohlen*, ZfP 2011, S. 310 ff. (319 ff.). Vgl. zur Bewertung einzelner Optionen die Darstellungen *unten* in Teil 5, Abschnitt I., S. 574.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. die Einleitungen bei *Kautz*, NJW 1995, S. 1871 ff. (1871); *Nicolaus*, ZRP 1995, S. 251 ff. (251); *Lenz*, AöR 121 (1996), S. 337 ff. (337 f.); *Behnke*, APuZ 52/2003, S. 21 ff. (21). Wahlrechtsfragen im Hinblick auf die politischen Implikationen als "meist heikler Natur" ansehend *Schreckenberger*, ZParl 1995, S. 678 ff. (678). Entsprechend bereits früher *Hegels*, ZRP 1969, S. 105 ff. (105). "Ungewollt" in diesem Sinne kann auch die bessere Position der politischen Gegenseite sein, weshalb es jeweils an der Opposition zu sein scheint, der parlamentarischen Mehrheit vorzuwerfen, ihre Mehrheit auf ein verfassungswidriges Wahlrecht zu stützen, vgl. statt vieler *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 20. September 2009, S. 1 ("Illegitime Mehrheit? Überhangmandate: SPD und Grüne warnen Union"). Beispielhaft für die Situation vor der Bundestagswahl 2009 auch die Darstellung in der *Tagesschau* vom 28. Juni 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Für einen Fokus auf die verfassungsrechtlichen Determinanten auch *Pukelsheim*, AA 3/2008, S. 22 ff. (23).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Diese Prüfung der einzelnen Modelle auf ihre Verfassungskonformität erstreckt sich dabei ausdrücklich auch auf die bundesverfassungsgerichtlich in BVerfGE 121, 266 [315] – Negatives Stimmgewicht vorgeschlagenen Modelle, da zwar *prima facie* eine Verfassungsmäßigkeit unterstellt werden kann, diese aber nicht selbstverständlich gegeben sein muss. Dennoch wird teils vertreten, eine Verfassungskonformität solcher Vorschläge sei "nun wirklich ein nahezu logischer Schluss", so *Grzeszick* in der 48. Sitzung des Innenausschusses des 17. Deutschen Bundestages vom 05. September 2011, Innenausschuss-Wortprotokoll Nr. 17/48, S. 28. Gerade angesichts der vorliegenden Problematik ist diese Selbstverständlichkeit nicht gegeben, vgl. dazu die Analyse *unten* in Teil 4, Abschnitt III., S. 446.

#### Abschnitt L

### Anlass der Entscheidung BVerfGE 121, 266

Anlass der Entscheidung des BVerfG war eine Wahlprüfungsbeschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit "des Effekts des so genannten negativen Stimmgewichts oder inversen Erfolgswerts". Die Möglichkeit verfassungsgerichtlicher Kontrolle ergab sich, nachdem zuvor der Wahlprüfungsausschuss des 16. Deutschen Bundestages die Zurückweisung der diesbezüglichen Einsprüche empfohlen hatte<sup>11</sup> und der Deutsche Bundestag hiernach entsprechend<sup>12</sup> verfuhr.

Die maßgeblichen Regelungen zur Sitzverteilung führten in bestimmten Situationen zu einem paradoxen Ergebnis. Denkbar war, dass ein Zugewinn an Zweitstimmen für eine Parteiliste mit dem Verlust eines Bundestagsmandats und damit einer parlamentarischen Schwächung dieser Partei einhergehen konnte. Ebenfalls war denkbar, dass eine geringere Stimmenzahl den Zugewinn eines weiteren Mandats und so eine parlamentarische Stärkung begründen konnte. Dieser Effekt des inversen Erfolgswertes konnte jedenfalls in solchen Fällen, in denen in einzelnen Wahlbezirken eine zeitlich verzögerte Stimmabgabe erfolgen musste, 13 unter Zuhilfenahme mathematischer Verfahren von den Kandidaten ausgenutzt werden.<sup>14</sup> Durch Berechnungen war es möglich, festzustellen, welche Zahl an Zweitstimmen in einem Wahlbezirk erreicht werden musste bzw. nicht erreicht werden durfte, 15 um eine möglichst hohe Zahl an Bundestagsmandaten und damit einhergehend eine günstigere parlamentarische Repräsentation zu erreichen. In der Folge konnten Bewerber ihren Wahlkampf hierauf einstellen und beispielsweise nur noch um die Erststimme werben. Ebenso denkbar war, dazu aufzufordern, die Zweitstimme einer anderen Landesliste zukommen zu lassen, um dadurch ein niedrigeres, aber bundesweit betrachtet günstigeres, Ergebnis bei der Zweitstimme zu erlangen.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> BVerfGE 121, 266 [267] – Negatives Stimmgewicht. Mit dem Plädoyer für die Terminologie des inversen Erfolgswertes, zugleich aber der zutreffenden Feststellung, das sich der Begriff des negativen Stimmgewichts "in der Bedatte inzwischen eingebürgert hat" Behnke, ZfP 2015, S. 123 ff. (125).

<sup>11</sup> BT-Drs. 16/3600, S. 1, 87 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Die Beschlussempfehlung wurde einstimmig angenommen, vgl. Stenographischer Bericht der 73. Sitzung des 16. Deutschen Bundestages vom 14.12.2006, BT-PlenProt. 16/73, S. 7259 Rz. B.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> So etwa bei der Bundestagswahl 2005 infolge des Todes einer Kandidatin im Wahlkreis 160 (Dresden I). Dieser Fall führte zur Entscheidung BVerfGE 121, 266 – Negatives Stimmgewicht.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Anhaltspunkte hierfür ergaben sich beispielsweise bei der Bundestagswahl 2005 im Wahlkreis 160 (Dresden I), vgl. BT-Drs. 16/3600, S. 87.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Entsprechend wird auch vertreten, das BVerfG habe mit seiner Entscheidung die "Büchse der Pandora geöffnet, die voller Stochastik steckt und das Wahlrecht in die Hände von Mathematikern legt", so *Holste*, NVwZ 2012, S. 8 ff. (10) – wobei richtiger Weise nicht das Wahlrecht, sondern die programmatische Ausrichtung der Politik im Vorfeld der Wahlen diese enge Rückbindung an die Mathematik haben dürfte.